

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Präs./JM.—

PRÄSIDENT
DES DIREKTORIUMS

ZÜRICH, DEN 15. April 1932.

8 - ost 9-1
- resp 9-1~~Herr Bundesrat~~

L

VE besprochen

a a. l

Herrn Bundesrat Schulthess,
Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschafts-Departements,B E R N
=====

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Die schweizerische Delegation, bestehend aus den Herren Nationalrat Dr. Wetter und dem Unterzeichneten, denen als Sachverständiger Herr Direktor Schnorf, Chef der Devisenabteilung der Schweizerischen Nationalbank, und als Sekretär Herr Dr. Schwegler, von der Schweizerischen Nationalbank, beigegeben waren, hat am 4. und 5. April in Wien und weiterhin am 8. April in Wien und am 6. und 7. April in Budapest Verhandlungen wegen der mit Oesterreich und mit Ungarn abgeschlossenen Devisenclearing-Abkommen geführt. In Wien sowohl wie in Budapest wurden die Verhandlungen mit Vertretern der Ministerien einerseits und der betreffenden Notenbanken andererseits geführt.

Abkommen mit Oesterreich.

Die Verhandlungen in Wien führten zu dem vom Bundesrat bereits in der Sitzung vom 9. dies genehmigten Abkommen, über das ich Ihnen, hochgeehrter Herr Bundesrat, gestern im einzelnen noch Bericht erstattet habe. Dieses Abkommen charakterisiert sich als Liquidationsvereinbarung, indem einerseits in Wien keine Einzahlungen im Clearing mehr gemacht werden können, während andererseits der zu Gunsten der schweizerischen Warenexporteure vorhandene Saldo von Fr. 9'273'000.- durch weitere Einzahlungen für schweizerische Warenimporte aus Oesterreich zur Abtragung zu bringen ist.



Das Interesse der schweizerischen Delegation war vor allem auf eine möglichst gesicherte und rasche Liquidierung dieses Saldos gerichtet. Diesem Zwecke soll nicht nur die Fortsetzung der Einzahlung für die Importe aus Oesterreich nach der Schweiz dienen.

Im gleichen Sinne wirkt auch die Rückleitung der bereits bei der Oesterreichischen Nationalbank geleisteten Zahlungen an die österreichischen Warenschuldner, welche Rückleitung allerdings nur im gegenseitigen Einverständnis von Warengläubigern und Warenschuldnern möglich ist. Diese Rückleitung der Einzahlung, die von einer Reihe von Firmen aus Basel besonders verlangt wurde, ist von der österreichischen Seite nicht ohne anfängliche Bedenken zugestanden worden.

Was sodann die Verwendung der Einzahlungen für Warenimporte zur Abtragung des Saldos bei der Oesterreichischen Nationalbank anlangt, so lag es nahe, von schweizerischer Seite zu postulieren, dass zur wirksamen Abtragung nicht nur $\frac{2}{3}$ dieser Einzahlung wie bisher, sondern alle $\frac{3}{3}$ zur Abtragung verwendet werden dürfen. Ein solches Verlangen ist jedoch von österreichischer Seite damit zurückgewiesen worden, dass der dritte Drittel wie bis anhin weiter für die Abwicklung des österreichischen Schuldendienstes in der Schweiz unentbehrlich sei und dass bei seiner Verwendung zur Abtragung von Warenverpflichtungen die Abherrschung dieses Schuldendienstes bei dem immer ausgesprochenen Devisenmangel gefährdet erscheine. Da es ohnehin nicht leicht hielt, auch die künftigen Importe aus Oesterreich der Abtragung des Saldos dienstbar zu machen und damit also die Oesterreichische Nationalbank zu einem Verzicht auf diese Exportdevisen zu bringen, so konnte die schweizerische Delegation auf ihrem Verlangen, die ganze Einfuhr zur Tilgung

des Saldos zu benutzen, nicht bestehen.

In Anbetracht der wachsenden Disparität des Schillings gegenüber dem Schweizerfranken und der Hemmungen, die sich daraus für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Clearingverkehrs ergeben haben, ist die österreichische Delegation vor allem darauf ausgegangen, Verrechnungen von schweizerischen Exportforderungen mit österreichischen Importforderungen zu ermöglichen. Diese Kompensationen sollen nach Auffassung der österreichischen Delegation nicht nur der Abtragung des Saldos dienen. Sie sind von ihr auch als Modus der Begleichung weiterer Warenexportforderungen vorgesehen, handle es sich dabei um bereits getätigte schweizerische Exporte, für die aber keine Einzahlung bei der Oesterreichischen Nationalbank gemacht wurde, oder um erst in der Zukunft vorzunehmende Exporte. Das Bemühen der schweizerischen Delegation ging in der Erledigung dieser Fragen vor allem dahin, dass diese Kompensationsgeschäfte in allen Fällen nur mit Zustimmung der Schweizerischen Nationalbank vor sich gehen dürfen. Die Interessen der beiden Delegationen sind eben in diesem Punkte durchaus nicht identisch. Die österreichische Delegation hat es vor allem darauf abgesehen, dass solche Kompensationsgeschäfte von österreichischen Warenimporten mit schweizerischen Warenexporten, deren Kaufpreis noch nicht bei der Oesterreichischen Nationalbank erlegt ist, getätigt werden. Diese Geschäfte gehen ausserhalb des Clearings vor sich und die Bezahlung des der Kompensation dienenden österreichischen Importgeschäftes erfolgt ausserhalb der Schweizerischen Nationalbank. Es ist nicht zu zweifeln, dass ohne besondere Wachsamkeit der Schweizerischen Nationalbank Importgeschäfte aus Oesterreich vor allem in dieser Form, d.h. ohne Einzahlung bei der Schweizerischen Nationalbank, vorgenommen werden wollen, weil hier den

Parteien über die Zahlungsregulierung völlige Freiheit zu-
steht. Aus diesem Grunde war es besonders notwendig, in
allen diesen Fällen die Zustimmung der Schweizerischen
Nationalbank vorzubehalten, um dahin zu wirken, dass künf-
tige Importe nur ausnahmsweise ausserhalb dem Clearing
bleiben, dass aber als Regelfall bestehe, solche Importe
durch das Clearing laufen zu lassen, um damit die Abtragung
des Saldos bei der Oesterreichischen Nationalbank zu be-
schleunigen.

Es bleibt nun abzuwarten, wie diese Saldoliqui-
dierung vor sich geht. Wenn sie in der vorgesehenen Weise
nicht befriedigt und bis Ende Juni die zu erwartende Vermin-
derung des Saldos nicht eintritt, so wird sich alsdann die
Frage ergeben, ob durch Kündigung schweizerischerseits auf
eine neue Regelung hingearbeitet werden soll. Das neue
Abkommen charakterisiert sich als ein Zusatzabkommen zu
jenem vom 12. November 1931. Vorderhand dürften diese neuen
Bestimmungen befriedigen, indem eben doch das eine erreicht
wurde, dass die Importe zwangsweise weiter an die Schweizeri-
sche Nationalbank gezahlt werden müssen und dass nur mit Zu-
stimmung der Schweizerischen Nationalbank Ausnahmen zuge-
standen werden. Umgekehrt ist für den schweizerischen Waren-
export nach Oesterreich erreicht, was in vielen Zuschriften
der Handelskreise an die Schweizerische Nationalbank in den
letzten Wochen zu lesen war, dass eine Befreiung von den
Fesseln des Clearings eintrete, und es wird sich zeigen, wie
die Exporteure von dieser neuen Situation befriedigt sind.
Es ist überdies nicht zu übersehen, dass in der Zwischenzeit
die Handelsvertrags-Unterhandlungen erfolgen werden und
dass bei diesen Verhandlungen unter heutigen Verhältnissen
gezwungenerweise auch die Zahlungsregulierung geordnet werden
muss. Möglicherweise ergibt sich deshalb Anlass, unter

Umständen schon bei diesen Verhandlungen auch in die im neuen Abkommen getroffene Regelung einzugreifen.

Der unveränderte Fortbestand des Sonderabkommens für den Stickereiverkehr ist sowohl von schweizerischer wie von vorarlbergischer Seite nachdrücklich begehrt und deshalb auch in das neue Abkommen aufgenommen worden.

Noch erlaube ich mir, Ihnen die heute von der Nationalbank der Presse übergebene Mitteilung über das neue österreichische Abkommen hier beizulegen.

Verhandlungen mit Ungarn.

Weniger befriedigend ist der Verlauf der Verhandlungen mit der ungarischen Delegation, über die ich Ihnen, hochgeehrter Herr Bundesrat, in der Zusammenkunft vom 14. dies ebenfalls mündlich kurz berichtete.

Auch hier war das Bestreben der schweizerischen Delegation vor allem darauf gerichtet, durch eine bessere Zuweisung der Einzahlungen aus Importen aus Ungarn für die Zahlung der schweizerischen Warenexporteure den ebenfalls bedenklich aufgelaufenen Saldo bei der Ungarischen Nationalbank in der Höhe von ca. 6,3 Millionen Franken zur Abtragung zu bringen. Das schweizerische Verlangen ging dahin, dass statt nur 1/3 dieser Einzahlungen fortan 2/3 derselben zur Begleichung der Warenexporteure verwendet werden dürfen. Dabei wollte die schweizerische Delegation, gemäss der ihr gegebenen Ermächtigung, diese Verbesserung des Zuteilungsschlüssels durch Erklärungen über neuerdings erhöhte Vieh- und Pferdeeinfuhr und über, unter besonderen Verhältnissen, erfolgende Weizen- und Spriteinfuhr zu erkaufen suchen. Diese Erklärungen wurden wohl gerne entgegengenommen, wenn man sie auch noch lieber in Gestalt förmlicher Zusicherungen gesehen hätte, aber auf der andern Seite war die ungarische

Delegation nur zögernd dazu zu bestimmen, die Zuteilungsquote in Bezug auf die Importeinzahlungen zu erhöhen. Es wurde von ungarischer Seite nicht ganz mit Unrecht darauf hingewiesen, wie in den letzten drei Monaten des Clearingabkommens die Einfuhr aus Ungarn gegenüber den Monaten November und Dezember des letzten Jahres auf die Hälfte zurückgegangen, die Ausfuhr von der Schweiz nach Ungarn dagegen seit Bestehen des Clearingabkommens von Monat zu Monat sich gesteigert habe und nunmehr beinahe auf der doppelten Höhe angelangt sei. Immerhin war es möglich, in den beiden Sitzungen, die an einem Verhandlungstage abgehalten werden mussten, die ungarische Delegation zum Verständnis für das schweizerische Verlangen der Verringerung des Saldos zu bringen. Es wurden im Laufe der zweiten Sitzung von schweizerischer und ungarischer Seite formulierte Vorschläge zu einer Verständigung vorgelegt. Allein es war nicht möglich, die Gegensätze zu überbrücken.

Von schweizerischer Seite wurde nicht nur instruktionsgemäss an dem neuen Verteilungsschlüssel von $\frac{2}{3}$ der Importzahlungen festgehalten, sondern es wurde namentlich auch Nachdruck darauf gelegt, dass nach Auszahlung des Saldobetrages von 6,3 Millionen Franken an die schweizerischen Exporteure festgesetzt werden könne, welcher Verteilungsschlüssel für den alsdann weiter bestehenden Saldo zur Anwendung zu bringen sei. Von ungarischer Seite wurde entgegengehalten, dass der neue Verteilungsschlüssel nicht $66 \frac{2}{3} \%$, sondern 60% betrage und dass ferner dieser neue Verteilungsschlüssel nur für 2, höchstens für 3 Monate in Geltung bleiben dürfe und dafür die Schweiz nach Ablauf dieser 2, bzw. 3 Monate sich von vorneherein für weitere 4 bzw. 3 Monate auf einen neuen Verteilungsschlüssel festlege. Dieser neue Verteilungsschlüssel wurde zuerst in der Höhe von 25% , später 30%

der Einzahlungen aus ungarischen Importen in Vorschlag gebracht. Diese Formulierung, die die ungarische Delegation als äusserste Konzession glaubte vorlegen zu dürfen, war schweizerischerseits absolut unannehmbar.

Es ergibt sich dies ohne weiteres aus den Zahlen vom 31. März, worüber ich hier die Aufstellung beilegen möchte. Um den Saldobetrag von 6,3 Millionen Franken zur Auszahlung zu bringen, wären bei Ueberlassung von $\frac{2}{3}$ der Einzahlungen Importe in der Höhe von 9,45 Millionen Franken erforderlich, d.h. um 4 Millionen mehr Einzahlungen als in der Zeit vom 1. Dezember 1931 bis 31. März 1932 bei der Schweizerischen Nationalbank erfolgt sind. Die Ueberlegungen am Zahlenbeispiel zeigen, dass auch schweizerischerseits bei einem Verlangen von $\frac{2}{3}$ der Importeinzahlungen für die Begleichung der Warenexporte mit einer ganz erklecklichen Steigerung des Warenimportes von Ungarn nach der Schweiz gerechnet wurde. Nur bei einer Annahme, die den Import in den nächsten Monaten durchschnittlich wieder auf die Höhe des Vorjahres von ca. 3 Millionen Franken hebt, würde es möglich sein, in 4 Monaten annähernd den Saldobetrag von 6,3 Millionen Franken zur Abtragung zu bringen. Allein auch dann ist vor Augen zu halten, dass am 31. März noch ca. 8 Millionen Franken Exportforderungen bestehen, auf die keine Einzahlungen bei der Ungarischen Nationalbank gemacht worden sind und dass weiterhin in den 4 Monaten vom 1. April bis 31. Juli neue Exporte nach Ungarn in der Höhe von voraussichtlich gegen 4 Millionen Franken getätigt werden.

Diese Zahlen, auf die ich mir zu verweisen erlaube, zeigen auch gleichzeitig, dass die Annahme von 4 bis 5 Millionen Franken unbezahlter schweizerischer Exportforderungen, von der bei der Einrichtung des Clearings

ausgegangen wurde, vollständig fehl ging. Der doppelte Betrag hätte nach den heutigen Zahlen das Richtige getroffen.

Es ist dringend erwünscht, dass die Schweiz gegenüber Ungarn möglichst rasch zu einer Abklärung gelange, denn die Fortsetzung des Clearings bis Ende Juli kann die Schwierigkeiten in ausserordentlichem Masse vergrössern. Damit, dass die Schweiz Ungarn nachdrücklich fühlen lässt, dass das ungarische Interesse angesichts der für Ungarn aktiven Handelsbilanz an einer Fortsetzung der Handelsbeziehungen grösser ist als das schweizerische, und dass die Schweiz demzufolge durch die Kontingentierung der ungarischen Einfuhr eine Verständigung beschleunigen kann, wird es möglich sein, eine die Schweiz befriedigende Revision des Clearingvertrages durchzusetzen. Es ist deshalb von Ungarn eine Präzisierung seiner Stellungnahme gegenüber den schweizerischen Postulaten zu fordern. Die ungarische Delegation hat am Schlusse der Verhandlungen erklärt, dass sie der Regierung über den Ausgang der Besprechungen Bericht machen und diese dann endgültig zu den schweizerischen Postulaten Stellung beziehen werde.

Für die nächste Zeit, bis eine Abänderung des Clearingvertrages durchgesetzt sein wird, dürfte es sich empfehlen, durch von seiten des Bundes getätigte Importe wie von Militärpferden, Alkohol, wenn möglich auch von Weizen das Exportbedürfnis Ungarns zufriedenzustellen und gleichzeitig auch durch Festsetzung eines für die einzelnen Kontrakte besonders zu vereinbarenden Verteilungsschlüssels eine ansehnliche Bezahlung schweizerischer Exporteure herbeizuführen. Die ungarische Delegation hat während der Verhandlungen mehrfach durchblicken lassen, dass sie ^{solche} von der Eidgenossenschaft ermöglichte Exporte in der Zuweisung der

Einzahlungen begünstigen werde; es war sogar von der Ueberlassung des Importbetrages in der vollen Höhe die Rede, ähnlich dem bereits getätigten Spritimporte der Alkoholverwaltung von Fr.650'000.-, der zu 100% zur Bezahlung des schweizerischen Warenexports verwendet werden darf.

Die zusammenfassenden Protokolle über die Verhandlungen in Wien und Budapest werden Ihnen alsbald nach Rückkehr des Sekretärs Herrn Dr. Schwegler aus dem Militärdienst in der übernächsten Woche zugestellt werden können.

Genehmigen, Hochgeehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung,

Der Präsident des Direktoriums,



2 Beilagen.